

hin. Und ist dieser Gedanke wirklich in keiner Weise für das Unternehmertum diskutabel und durchführbar? Ernste und unboreingenommene Prüfung muß schließlich zu dem Resultat kommen, der Gedanke sei sehr wohl in die Tat umzusetzen. Ist er doch im Grunde genommen schon oft in einzelnen Beispielen praktisch durchgeführt worden. So manches große industrielle Werk (Hütten, Zechen usw.) hat ja schon während des Krieges zur Zeit der schlimmsten Nahrungsmittelnot für seine Arbeiterschaft Lebensmittel aller Art im großen, also auch verhältnismäßig billig eingekauft, z. B. Kartoffeln, Kohl usw. für den ganzen Winter, hat sie an die Arbeiter ausgegeben und die Bezahlung in Raten durch vereinbarte Lohnkürzungen allmählich im Verlaufe einiger Lohnwochen eingezogen. Dies ist ein Beispiel dafür, wie der Unternehmer mit seinen wirtschaftlichen Mitteln den Arbeitern zu einem Vorteil (Billigkeit des Großbezugs) verholfen hat, den der einzelne Arbeiter allein sich nicht verschaffen konnte. Was bisher vereinzelt Fälle waren, ließe sich ja nun auch verallgemeinern und planmäßig ausbauen zu einer wirklich durchgreifenden »Beschaffungsbeihilfe«, geleistet in den zu beschaffenden Gütern selbst, mit ratenweiser Bezahlung seitens der Arbeiter. Freilich in der Weise darf man sich die Verallgemeinerung nicht denken, daß etwa nun jeder einzelne Unternehmer für seine Arbeiter und deren Familien allerhand Bedarfsgegenstände im Großen einkauft, unter Verzicht auf Zwischengewinn bei niedrigster Spesenberechnung an die Arbeiter ausgibt und sich allmählich bezahlen läßt. Denn dazu reicht das Betriebskapital des einzelnen eben nicht aus. Auch würde dieses Verfahren das einzelne Unternehmen vor Aufgaben stellen, die es ohne Mißgriffe und Fehlschläge schlimmster Art nicht ausführen kann, ganz abgesehen noch von dem Risiko des Verlustes, das damit verknüpft ist. Die Verallgemeinerung muß daher zugleich mit der Anwendung geeigneter organisatorischer Formen verknüpft sein, die die Gefahr einerseits des Mißgriffs, andererseits des Mißbrauchs zu eigensüchtigen Zwecken auf das unter Menschen denkbar geringste Maß beschränken. Ein praktisches Beispiel einer derartigen Organisationsform haben wir bereits in der »Gemeinnützigen Großeinkaufsgesellschaft Deutschland« in Hamburg. Diese in Form einer AG. nach § 180 II HGB. errichtete Einkaufsgenossenschaft nimmt als Mitglieder (Aktionäre) auf Industriebetriebe, wirtschaftliche Vereinigungen und Kommunalverbände, die sich verpflichten, die von der Gesellschaft bezogenen Waren ohne Gewinnaufschlag an die Verbraucher abzugeben. Dabei gelten als Verbraucher bei Industriebetrieben die im Betriebe beschäftigten Betriebsangehörigen, bei wirtschaftlichen Vereinigungen die Vereinsmitglieder, bei Kommunalverbänden die Einwohner. Die Gesellschaft gibt Waren nur an ihre Mitglieder ab. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Übernahme von Aktien, wobei auf den Kopf des Verbrauchers 10 M gezeichnet werden müssen.

Nur will scheinen, als sei die gemeinnützige Großeinkaufsgesellschaft ein recht brauchbares Mittel, der Arbeiterschaft wirklich das zu verschaffen, was sie braucht: eine Aufbesserung ihrer Lebenshaltung, tauglicher jedenfalls als alle bisherigen Teuerungszulagen zusammengenommen. Und bei einigem guten Willen müßten schließlich die organisierte Unternehmerschaft, also die Arbeitgeberverbände, und die Gewerkschaften eines Gewerbezweiges, z. B. des Buchgewerbes, eine Lohnverhandlung statt in den sinnlosen und ausgefahrenen Gleisen des Zankes um die Höhe einer neuen Teuerungszulage in den Formen der Verhandlungen über Gründung und Finanzierung einer solchen gemeinnützigen Einkaufsgesellschaft für das betreffende Gewerbe führen können. Es müßte doch immerhin möglich sein, daß, um sofort mit gegebenen Größen zu rechnen, der Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler und die Arbeitgeberverbände der graphischen technischen Gewerbe (Buchbindereien, Buchdruckereien usw.) einerseits und die für das Buchgewerbe in Frage kommenden Gewerkschaften andererseits gemeinsam eine Einkaufsgenossenschaft für Angehörige des Buchgewerbes auf paritätischer Grundlage ins Leben riefen und in dieser in gemeinsamer und positiver Arbeit sich bemühten um eine wirkliche Hebung der Lage ihrer Berufsangehörigen durch Bezug von Bedarfsgegenständen besonders notwendiger Art. Unternehmer-

verbände und Gewerkschaften des graphischen Gewerbes müßten schließlich das notwendige Betriebskapital zusammenbringen können. Und wenn durch Wahl der richtigen Gesellschaftsform einerseits das in den graphischen Betrieben investierte Kapital in gesunden Grenzen zur Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten herangezogen werden kann, andererseits durch die Beteiligung der Gewerkschaften und ihrer Mittel die Arbeiterschaft am Wohl und Wehe der Gesellschaft interessiert ist, dann müßte auch dem Ausland gegenüber die Gesellschaft die Kreditfähigkeit erlangt haben, sodaß Abschlüsse mit dem Ausland, sei es im Wege des Austausches, sagen wir gleich mit dem deutschen Buche und sonstigen graphischen Erzeugnissen, sei es im Wege des Kredits, möglich wären.

Es würde zu weit führen, sich weiter in Einzelheiten zu verlieren. Es mag vorerst genügen, den Gedanken einmal in die Debatte geworfen zu haben. Erfahrene Fachleute mögen ihn auf seine Durchführbarkeit prüfen und durch Verbesserungen verwirklichungsfähig machen.

Welche organisatorische Form nun auch der Gedanke einer Beschaffung von Bedarfsgegenständen für die Arbeiterschaft unter tätiger Hilfe und Mitwirkung des Unternehmers und des Kapitals annehmen möge, der Gedanke an sich empfiehlt sich, weil er in der Richtung dessen liegt, was die Arbeiterschaft, oder wenigstens ein sehr, sehr großer und sicherlich der für die Gesamtheit wertvollste Teil von ihr, von beiden glaubt erwarten zu dürfen. In diesen Kreisen meint man, das Unternehmertum müsse sich, schon im wohlverstandenen eigenen Interesse, die wirtschaftliche Lage seiner Arbeiterschaft angelegen sein lassen und in Deutschlands schwerster Zeit seine wirtschaftlichen Hilfsmittel und -kräfte einmal auch ohne in Zahlen errechenbaren Profit hierfür mit Nachdruck einsetzen. Gewiß wird der Gedanke auch bei einem erheblichen Teile der Arbeiterschaft, den unverbesserlich Mißtrauischen und denen, die aus Eigennutz auf den Umsturz hinauswollen, auf wütende Gegnerschaft stoßen. Das darf aber genau so wenig abschrecken wie die Gegnerschaft einzelner Unternehmer. Soweit ich selbst mit Arbeitern in vertrauter Zwiesprache über den Gedanken mich unterhalten habe, hat man mir freudig zugestimmt. Und diese Zustimmung gibt mir Mut, denen meiner Standesgenossen, denen das soziale Empfinden und Verständnis nicht nur ein Verlegenheitsmittel zur Verdeckung der eigenen Ratlosigkeit oder gar eine Hülle für schlimmere Dinge ist, zuzurufen: Auf zur Tat!

Leipzig, Pfingsten 1920.

Der Lohnabzug zur Erhebung der Einkommensteuer.

Von Dr. Gerh. Menz.

Durch Verordnung vom 21. Mai hat der Reichsminister der Finanzen die Bestimmungen der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1920 ab in Kraft gesetzt. Danach werden sämtliche Arbeitgeber von diesem Tage ab verpflichtet sein, 10% des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers als vorläufige Einkommensteuer einzubehalten.

Die Bestimmung, die in die Verhältnisse breiterer Volksschichten eingreift, mit der sich genau vertraut zu machen daher im Interesse nicht nur der Arbeitnehmer liegt als der eigentlichen Steuerpflichtigen, sondern auch der Arbeitgeber als der nach der Quellentheorie nun tatsächlich die Abführung der Steuer Besorgenden, hätte ursprünglich mit den übrigen Vorschriften des ganzen Gesetzes am 1. April bereits in Kraft treten sollen. Technischer Schwierigkeiten wegen mußte der Termin jedoch hinausgeschoben werden. Die Steuerverwaltung befindet sich ja in einem vollkommenen Umbau. Die neuen Finanzämter sind noch heute zum Teil erst im Werden. Jetzt kommt die Anündigung aber immer noch früher, als man erwarten konnte.

Der Ausdruck »Lohnabzug« kann irreführen. In Wirklichkeit greift das Gesetz viel weiter, als es danach scheinen könnte. Als Arbeitslohn sind nämlich alle Bezüge zu verstehen, die als Gegenwert für geleistete Arbeit gewährt werden, nicht nur Lohn